- 7. Kann der Beklagte das Urteil des Landgerichts, das auf eine Klage aus § 1565 und § 1568 BGB. die Scheidung wegen Chebruchs ausgesprochen hat, lediglich deswegen ansechten, weil die Scheidung nicht aus § 1568 erfolgte?
- IV. Zivilsenat, Urt. v. 10. Januar 1925 i. S. Chem. B. (Bekl.) w. Chefr. B. (RL). IV 439/24.
 - I. Landgericht Gifenach.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Mus ben Grunben:

In der für die spätere Rechtsprechung des Senats grundlegenden Entscheidung in RGB. Bd. 55 S. 244, der auch der V. Zivilsenat in dem Urteil vom 7. Dezember 1918 V 239/18 (IW. 1919 S. 243 Nr. 11) gefolgt ift, wird ausgesprochen, daß der Scheidungskläger, der seine Klage auf Chebruch und auf § 1568 BGB. gestützt hat, das durch nicht beschwert ist, daß die Che nur aus § 1568 BGB. geschieden

worden ift. Es wird hierzu ausgeführt, daß in Ansehung der privatrechtlichen Folgen der einen wie der anderen Scheidung kein Unterschied bestehe; die sich aus § 1312, 1328 BGB., § 172 StGB. ergebenden Folgen gehörten dem Gebiet des öffentlichen Nechts an
und lägen außerhalb des streitigen Privatrechtsverhältnisses. Hieraus
wird in den in Gruchot Bd. 49 S. 367 und in IW. 1912 S. 466
Nr. 13 veröffentlichten Urteilen des Senats die weitere Folge gezogen, daß eine reformatio in pejus nicht vorliege, wenn das Berufungsgericht zum Nachteil des Scheidungsbeslagten, Berufungsklägers,
einen Shebruch als erwiesen sestgestellt habe, während das landgerichtliche Urteil die Ehe aus § 1568 geschieden hatte.

Gegen die zur Begründung biefer Rechtsprechung angestellten Erwägungen sind bereits in den Urteilen des Senats in RGA. Bb. 96 S. 222 und IW. 1920 S. 379 Bebenfen geäußert worden; sie können auch nicht aufrecht erhalten werden. Die Bebeutung bes Scheibungsurteils erschöpft sich nicht in feiner Rechtstraftwirkung. Wird die She wegen Shebruchs geschieden, so sind an die Feststellung bes Chebruchs wenigstens für den Scheidungsbeklagten, um den es sich hier allein handelt, weitere Rechtsfolgen geknüpft. Diese Nebenwirkungen bes Urteils bestehen barin, bag eine Prozesvoraussetung für seine Bestrafung nach § 172 StGB. geschaffen und eine Che= schließung amischen ihm und berjenigen, mit der er die Ehe gebrochen hat, nach § 1312 BBB, gehindert wird. Diese Rechtsfolgen beschweren ihn, gestalten seine Rechtslage ungünstiger, als dies bei einer Scheidung aus § 1568 der Fall gewesen ware. Er hat beswegen ein rechtliches Interesse baran, diese Folgen von sich abzuwehren. Db jene Rebenwirkungen bes Urteils auf bem Gebiet bes öffentlichen Rechts liegen, ift babei unerheblich. Auch für die Feststellungsklage hat bas Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung anerkannt, daß bas in § 256 BBD. geforderte rechtliche Interesse nicht die privatrechtliche Stellung bes Rlägers zu betreffen braucht. Es ift überdies nicht zutreffend, daß jene dem Scheidungsbeklagten ungünstigen Nebenwirkungen des Scheidungsurteils ausschließlich dem Gebiet des öffentlichen Rechts zugehören. Auch das Verbot bes § 1312 BBB. ist allerdings im öffentlichen Interesse erlassen; bas schließt aber nicht aus, bag es in bas privatrechtliche Gebiet eingreift. Chehindernis mit der Rechtsfolge des § 1328, der Nichtigkeit einer

entgegen dem Verbot geschlossenen Che, hat es privatrechtliche Auswirkungen.

Hiernach ist die aufgeworfene Frage zu bejahen. Die getroffene Entscheidung sett sich mit dem vorerwähnten Urteil des V. Zivilsenats nicht in Widerspruch. Dieses behandelt einen anders gestagerten Fall.